

EntwurfStand: 04.12.2015**Haushaltssatzung**

des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Sitzung am 11.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	276.120.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	276.120.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	259.027.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	255.121.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	27.192.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	48.395.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.615.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.000.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	296.835.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	306.516.700 Euro

Der **Haushaltsplan des Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft** für das Haushaltsjahr 2016 wird**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.386.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.386.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 12.069.400 Euro  
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 12.060.200 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro  
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 640.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro  
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 12.069.400 Euro  
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 12.700.200 Euro

Der **Haushaltsplan** für den **Nettoregiebetrieb Rettungsdienst** für das Haushaltsjahr 2016 wird

**1. im Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 11.408.100 Euro  
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 11.408.100 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro  
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 11.408.100 Euro  
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 10.717.800 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 250.000 Euro  
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 718.200 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro  
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 332.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 11.658.100 Euro  
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 11.768.000 Euro

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.615.400 Euro festgesetzt. Für den Nettoeregietriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst werden keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.207.000 Euro festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen für die Nettoeregietriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 43.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Nettoeregietrieb Rettungsdienst in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.650.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 49,75 v. H. der Steuerkraftmesszahlen und der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Samtgemeinden festgesetzt.

Rotenburg (Wümme), 11. Dezember 2015

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann  
(Landrat)

## 5.7 Förderung des Löschwesens aus Mitteln der Feuerschutzsteuer

1. Der Bau von Schulungsräumen in Feuerwehrgerätehäusern der Stützpunkt- und Schwerpunktwehren und von normgerechten Fahrzeugstellplätzen wird auf Einzelantrag aus Mitteln der Feuerschutzsteuer mit 30 % der Baukosten gefördert, höchstens jedoch bis zu folgenden Pauschalbeträgen:

- 20.000 € je Schulungsraum und
- 20.000 € je normgerechtem Fahrzeugstellplatz zur Unterbringung der in § 4 FwVO geforderten Fahrzeuge.

Diese Regelung gilt auch für den Umbau bestehender nicht normgerechter Fahrzeugstellplätze.

2. Für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen gelten folgende Fördersätze:

- |   |      |
|---|------|
| a) Löschgruppenfahrzeuge  | 30 % |
| b) Tragkraft-Spritzenfahrzeuge  | 30 % |
| c) Tanklöschfahrzeuge   | 30 % |
| d) Sonderfahrzeuge  | 30 % |
| e) Tragkraft-Spritzenfahrzeuge (TSF) als Ersatz für nicht normgerechte Tragkraft-Spritzenfahrzeuge-Truppbesatzung (TSF-T) | 40 % |

Bei Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen werden nur die Kosten des Fahrgestells und des Feuerwehraufbaues bezuschusst. Neubeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen, die die in § 4 FwVO geforderte Mindestausrüstung überschreiten, werden nur nach Empfehlung durch den Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst bezuschusst. Gebrauchte Feuerwehrfahrzeuge können nach den oben angegebenen Prozentsätzen bezuschusst werden. Grundlage für die Bezuschussung sind die Anschaffungskosten ohne ggf. notwendige Umbau- oder Instandsetzungskosten. Ein Zuschuss für eine Folgebeschaffung wird nicht vor Ablauf von 10 Jahren gewährt.

Über Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen entscheidet der Kreisausschuss auf Einzelantrag.

3. Für die Beschaffung von Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenständen gelten folgende Fördersätze:

- |   |      |
|---|------|
| a) Wärmebildkameras   | 40 % |
| b) Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenstände für den schweren Atem- und/oder Strahlenschutz, | 40 % |
| c) Vollschutzanzüge und Zubehör<br>mit Ausnahme der persönlichen Ausrüstung des Trägers     | 40 % |

4. Die Allgemeinen Regelungen der Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln (5.1) finden keine Anwendung.

Vertragsnummer.: 41 07 357

**Entgeltvereinbarung**  
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst  
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

Zwischen

Landkreis Rotenburg (Wümme),  
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

und

**der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,**  
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

**den Ersatzkassen**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen  
An der Börse 1, 30159 Hannover

**SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse**  
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

**Knappschaft – Regionaldirektion Nord**  
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

**BKK Landesverband Mitte**  
Siebstr. 4, 30171 Hannover

**IKK classic,**  
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden  
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGBV

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest,**  
Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

( Kostenträger )

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

## § 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 wird zwischen den Vertragsparteien ein Budget in Höhe von 9.096.717,14 € vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 9.418.951 € vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus dem vortragsbaren Betriebsergebnis per 31.12.2014 in Höhe von – 322.233,54 Euro.

Der Kostenanteil Rettungsdienst des Landkreises Rotenburg für die Planungsleistung der Ausschreibung der Einsatzleitstellentechnik in Höhe von 41.600 € wird strittig gestellt und ist in den Budgets 2014 und 2015 nicht enthalten. Eine eventuelle Budgetberücksichtigung würde ggf. im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung erfolgen.

(2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(3) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze (mit Sondersignal): 10.579 mit 373.062 Kilometern

Qual. Krankentransporteinsätze: 12.179 mit 519.041 Kilometern

Notarzteinsätze: 3.775

(4) Das Budget 2015 kann nachverhandelt werden, wenn

- a) strukturelle Veränderungen eintreten. Strukturelle Veränderungen sind Änderungen des Landes- und Bundesrechtes oder der obergerichtlichen Rechtsprechung, die sich auf den Standard des Rettungsdienstes auswirken (Änderungen des NRettdG, des ArbZG; etc.), sowie tarifvertragliche Strukturveränderungen wie Änderung der vergütungsrechtlichen Bewertung des Bereitschaftsdienstes, Neuregelung der Arbeitszeit
- b) im Rahmen der Notfallsanitäterausbildung Kosten für die Praxisausbildung in den Krankenhäusern anfallen ()
- c) Kosten aus einer zusätzlichen Sozialversicherungspflicht der Notärzte entstehen

In den Gesamtkosten 2015 sind 77.620,54€ für die Umsetzung des Notfallsanitättergesetzes (Ausbildung und Ergänzungsprüfungen) enthalten. Dies umfasst 4 Auszubildende sowie Ergänzungsprüfungen für 10 Mitarbeiter. Einen Nachweis über das fortlaufende Bestehen der Anzahl der Ausbildungsverhältnisse und die Anzahl der erfolgten Ergänzungsprüfungen ist den Kostenträgern jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres zur Verfügung zu stellen. Sollte sich die Anzahl der Auszubildenden oder

der Ergänzungsprüfungen verringert haben, sind die Minderkosten im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung auszugleichen.

## § 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.12.2015 bis zum 30.11.2016 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

### (3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 50 Kilometer) **430,00 €**
  - Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 3 1 01 01*
  - Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 3 1 01 03*
  - Sonstiges *Positionsnummer: 3 1 01 00*

*Für jeden weiteren Kilometer* **3,00€**  
*Positionsnummer: 3 1 39 00*

### (4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 50 Kilometer) **94,00€**
  - Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 41 01 01*
  - Krankenhausentlassung *Positionsnummer: 49 01 01*
  - Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 41 01 03*
  - Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses *Posnr.: 41 01 20*
  - Dialysefahrt *Positionsnummer: 41 01 52*
  - Sonstiges *Positionsnummer: 41 01 00*

*Für jeden weiteren Kilometer* **2,50€**  
*Positionsnummer: 4 1 39 00*

### (5) Notarzteinsatz

- Für den Einsatz des **Notarzteinsatzfahrzeuges** inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von **625,00€** berechnet.
  - Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 20 12 01*
  - Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 20 12 03*
  - Behandlung vor Ort (kein Transport) *Positionsnummer: 20 12 40*

(7) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(8) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(9) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(10) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(11) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

### **§ 3 Zahlungspflicht**

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

### **§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit**

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) (Institutionskennzeichen: 600 363 236). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehun-

gen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

## **§ 5 Statistik**

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung (Muster: Anlage).

## **§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht**

(1) Der Träger des Rettungsdienstes sowie die Beauftragten gemäß § 5 NRettdG verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten ( SGB X, 2. Kapitel ) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen ( MDKN ) und der leistungspflichtigen Krankenkasse / dem Unfallversicherungsträger soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse / des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind. Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet seine Mitarbeiter und seine Beauftragten zur Beachtung der Schweigepflicht sowie den Datenschutzbestimmungen.

## **§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit**

(1) Die Vereinbarung wird vom 01.12.2015 bis zum 30.11.2016 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Rotenburg (Wümme), den 11.12.2015

\_\_\_\_\_  
Träger

\_\_\_\_\_  
AOK - Die Gesundheitskasse für  
Niedersachsen (AOKN)  
- zugleich für die SVLFG als  
Landwirtschaftliche Krankenkasse -

Walsrode, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Knappschaft – Regionaldirektion Nord

Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
IKK classic

Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
BKK Landesverband Mitte  
Regionalvertretung Niedersachsen,  
Bremen, Sachsen Anhalt

Hannover, den \_\_\_\_\_

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat  
Amt 38

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 14, 15, 15 a und 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes in Verbindung mit den §§ 10, 58 und 111 (2) des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 11.12.2015 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst einschließlich des qualifizierten Krankentransportes als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches durch. Mit der Durchführung ist der Kreisverband Bremervörde des Deutschen Roten Kreuzes beauftragt.

### **§ 2**

#### **Grundsätze, Gebührenpflichtiger**

1. Für die mit Rettungs- und Krankentransportwagen durchgeführten Transporte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, sofern nicht eine Entgeltabrechnung über die Kostenträger im Sinne von § 15 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz, also die gesetzlichen Krankenkassen und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, im Rahmen einer gültigen Entgeltvereinbarung erfolgt.
2. Zur Zahlung der Gebühren (Gebührenschildner) sind verpflichtet:
  - a) der Benutzer,
  - b) der Auftraggeber,
  - c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
  - d) der Verursacher im Falle missbräuchlicher Alarmierung.

Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebühren und Fälligkeit**

Die Gebühren entstehen mit Beendigung der Fahrt. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt, der einem der Gebührenschuldner zugestellt wird. Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab**

1. Die Gebühren für die Beförderung von Kranken oder Verletzten sind nach dem Gebührentarif (Anlage) zu berechnen.
2. Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Krankenkraftwagens (Rettungswache) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An – und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Befindet sich im Einzelfall ein Krankenkraftwagen zum Zeitpunkt der Einsatzanordnung näher am Einsatzort, so sind die Fahrkilometer von dieser Stelle aus zu berechnen.
3. Bei Großschadensereignissen oder einem Massenansturm von Verletzten fallen die Gebühren nach dem Gebührentarif für jeden Betroffenen, unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Krankenkraftwagen oder der pro Fahrzeug Transportierten, entsprechend der Vorgaben der geltenden Entgeltvereinbarung, an.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) rückwirkend zum 01.12.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 01.12.2014 außer Kraft.

Rotenburg, den 11.12.2015

(Luttmann)  
Landrat

**Anlage zur Satzung vom 11.12.2015 für den Rettungsdienst/Krankentransport  
Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**Gebührentarif**

zu der Satzung für den Rettungsdienst/Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)  
in der Fassung vom 11.12.2015

Für die Inanspruchnahme gelten folgende Sätze:

**I. Qualifizierter Krankentransport**

- |  |                |
|--|----------------|
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 50 Kilometer | <b>94,00 €</b> |
| b) ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer     | <b>2,50 €</b>  |

**II. Notfalleinsatz**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 50 Kilometer | <b>430,00 €</b> |
| b) ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer     | <b>3,00 €</b>   |

**III. Notarzteinsatz**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird eine Pauschale berechnet in Höhe von                   | <b>625,00 €</b> |
| Diese Pauschale wird zusätzlich zu den Kosten nach II a) und b) berechnet, wenn zugleich ein Rettungswagen eingesetzt war. |                 |

**IV. Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.**

TOP A7

Twisten

Nr.	Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung
1	Bargfrede	Heinz-Günter		✓	
2	Bargfrede	Willi		✓	
3	Bassen	Renate		✓	
4	Beek	Angela van		✓	
5	Behrens	Wilfried	✓		
6	Borngräber	Jürgen	✓		
7	Borngräber	Ralf	✓		
8	Brandt	Doris	✓		
9	Braunsburger	Hedda	✓		
10	Buck	Kurt		✓	
11	Buschmann	Antje	✓		
12	Bussenius	Reinhard	✓		
13	Carstens	Heinz-Friedrich		✓	
14	Cordts	Lothar	✓		
15	Damberg	Dr. Manfred	✓		
16	Dammann	Manfred		✓	
17	Detjen	Dirk		✓	
18	Dorsch	Angelika	-	-	
19	Ehlen	Hans-Heinrich		✓	
20	Engelken	Hans-Hermann		✓	
21	Felde	Dr. Hein-Arne zum		✓	
22	Fricke	Henning	✓		
23	Gajdzik	Erich	-	-	
24	Genter-Mickley	Hans-Klaus	✓		
25	Gudella-de Graaf	Ute	✓		
26	Harling	Wolfgang	✓		
27	Helberg	Friedhelm	✓		
28	Holsten	Dr. Heinz-Hermann		✓	
29	Holsten	Gerhard		✓	
30	Hornhardt	Dr. Gabriele	✓		
31	Jaap	Hans-Joachim	-	-	
32	Knabbe	Marianne	-	-	
33	Krahn	Hans-Jürgen		✓	
34	Kullik	Volker	✓		
35	Lauber	Thomas	✓		
36	Leefers	Hartmut		✓	
37	Lienau	Ingolf	✓		
38	Lindenberg	Reinhard	✓		
39	Lüdemann	Rolf		✓	
40	Lüttjohann	Uwe	✓		
41	Luttmann	Hermann		✓	
42	Mangels	Klaus		✓	
43	Murken	Hans	✓		
44	Oetjen	Jan-Christoph		✓	
45	Oetjen	Gerhard		✓	✓
46	Pape	Angelus		✓	
47	Petersen	Bernd	✓		
48	Sievert	Bernd	✓		
49	Thiart	Ulrich	✓		
50	Tomforde	Thea		✓	
51	Trau	Reinhard		✓	
52	Twesten	Elke	✓		
53	Willenbrock	Heinrich		✓	
54	Winsemann	Christian	✓		
55	Wölbern	Bernd	✓		

27

23

1

*Beschlussempfehlung des Kreisausschusses vom 09.12.2015:*

## **Grundsatzbeschluss des Kreistags zur Ausgestaltung der Kreisschulbaukasse und des Schullastenausgleichs im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

### **A. Kreisschulbaukasse (§ 117 NSchG)**

- (1) Die kommunalen Schulträger erhalten aus der Kreisschulbaukasse Zuwendungen für
  - a) bauliche Investitionen an Schulgebäuden und -liegenschaften sowie
  - b) den Erwerb von Gebäuden für schulische Zweckeeinschließlich der jeweiligen Erstausstattung, sofern die jeweilige Maßnahme mit mindestens 20.000 € als Investition im Haushaltsplan veranschlagt ist.
- (2) Anträge sind bis zum 15.02. des Vorjahres der beabsichtigten Zuwendung an den Landkreis zu richten, spätestens jedoch bis zum 15.02. des Folgejahres nach einem stets zulässigen vorzeitigen Maßnahmebeginn. Grundlage ist eine überschlägige Kostenberechnung, bei Baumaßnahmen nach DIN 276 ausgerichtet. Die Kosten für Grundstück und Erschließung sowie für Hausmeisterwohnungen sind nicht zuwendungsfähig. Die gesetzliche Pflicht, Raumprogramme nach § 108 Abs. 2 NSchG (auf dem Dienstweg) im Benehmen mit der Landesschulbehörde aufzustellen, bleibt unberührt.
- (3) Die Zuwendung besteht aus einem zinslosem Darlehen in Höhe von
  - a) im Primarbereich einem Drittel,
  - b) in den Sekundarbereichen der Hälfteder zuwendungsfähigen Kosten. Verzichtet der Schulträger bei der Antragstellung auf das Darlehen, erhält er stattdessen eine Zuweisung in Höhe von
  - a) im Primarbereich 10 %,
  - b) in den Sekundarbereichen 15 %der zuwendungsfähigen Kosten. Die Höhe der Zuwendung wird kaufmännisch auf volle 100 € gerundet. Eine Überzahlung zusammen mit Drittmitteln ist ausgeschlossen.
- (4) Nach Bewilligung können die Mittel ab dem 01.05. des Folgejahres entsprechend dem Fortschritt der Maßnahme abgerufen werden. Nach Abschluss der Maßnahme legt der Zuwendungsempfänger eine aktualisierte Kostenberechnung (Auszug aus der Anlagenbuchhaltung) vor, nach der sich die endgültige Höhe der Zuwendung bemisst (Endabrechnung), wobei eine Kostensteigerung auf höchstens 25 % begrenzt ist. Bewilligte Mittel verfallen, sofern sie drei Jahre nach der Bewilligung nicht endabgerechnet sind. Diese Frist kann begründet verlängert werden.
- (5) Darlehen sind in 20 gleichen Jahresraten zu tilgen. Die Tilgungsraten sind jeweils zum 30.04. fällig, beginnend in dem Kalenderjahr, das auf die Endabrechnung folgt. Der Landkreis kann eine anteilige Rückzahlung der Zuwendung verlangen, wenn die Investition nicht entsprechend der haushaltsrechtlichen Abschreibungsdauer (jedoch höchstens 20 Jahre) für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- (6) Ein Zuschussbedarf der Kreisschulbaukasse wird nach § 117 Abs. 6 NSchG zu zwei Dritteln vom Landkreis und zu einem Drittel von den kreisangehörigen Samt- und Einheitsgemeinden aufgebracht. Beide Beträge werden durch den Haushaltsplan des Landkreises festgelegt. Die Beiträge sind zum 30.04. des Haushaltsjahres fällig und werden bei den Gemeinden nach der Zahl der in ihnen wohnenden Schülerinnen und Schüler des 1. bis 4. Grundschuljahrgangs gem. letzter amtlicher Schulstatistik bemessen. Ein möglicher Mittelüberschuss über 1.000.000 € wird nach dem 01.05. auf die gleiche Weise an die Beitragszahler ausgekehrt.

## B. Schullastenausgleich (§ 118 NSchG)

(1) Zu den nicht unter § 117 NSchG fallenden Kosten der Schulen der Sekundarbereiche gewährt der Landkreis den gemeindlichen Schulträgern nach § 118 Abs. 1 NSchG Zuweisungen in Höhe von mindestens 50 % der in einer nach dieser Vorschrift erlassenen Verordnung näher bestimmten Kosten, sofern sich nicht gem. einer nach § 118 Abs. 2 NSchG erlassenen Verordnung ein höherer Mindestsatz ergibt.<sup>1</sup>

(2) Dazu erhalten die gemeindlichen Schulträger jährlich zum 01.07. einen Pauschalbetrag, errechnet aus einem festen Anteil und einer schülerzahlabhängigen Komponente.<sup>2</sup> Diese Pauschale soll regelmäßig zusammen mit den gemeindlichen Schulträgern fortentwickelt werden.

(3) Nach Abschluss des Jahres bleibt es jedem gemeindlichen Schulträger unbenommen, eine (höhere) Zuweisung entsprechend der gesetzlichen Mindestbeteiligung anhand einer ausführlichen Kostenaufstellung zu verlangen. Dies soll bis zum 30.06. des Folgejahres geschehen. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

## C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieser Grundsatzbeschluss gilt für alle Zuwendungen, die ab dem 01.01.2016 beschieden werden. Er ersetzt den Grundsatzbeschluss vom 28.05.2009 nebst zwischenzeitlichen Änderungen. Frühere Zuwendungsbescheide bleiben unberührt.

(2) Zur Gestaltung eines gleitenden Übergangs erhält jeder kommunale Schulträger ein Restguthaben, das innerhalb von 10 Jahren für Zuweisungen anstelle von Darlehen aufgebraucht werden kann. Die Restguthaben ergeben sich jeweils aus einem Festbetrag in Höhe von ~~500.000~~ **550.000** € je Schulträger sowie einem variablen Betrag von 500 € je Schülerin und Schüler nach der amtlichen Schulstatistik von 2014 (Teilzeitschüler hälftig angerechnet). Von diesem Betrag werden jeweils die in den letzten Jahren erhaltenen Zuweisungen degressiv abgezogen und zwar in 2015 bewilligte zu 80%, in 2014 bewilligte zu 60%, in 2013 bewilligte zu 40% sowie in 2012 bewilligte zu 20%. Das Restguthaben wird kaufmännisch auf volle 1.000 € gerundet und beträgt mindestens null.

**(3) Für bis zum 15.02.2016 beantragte, im Haushaltsplan (-entwurf) des Schulträgers abgesicherte und entscheidungsreife Anträge an die Kreisschulbaukasse kann alternativ folgende Förderung für notwendige Schulbaukosten gewählt werden:**

- a. im Primarbereich 13,33 % der zuwendungsfähigen Kosten als Zuweisung zzgl. 20 % als zinsloses Darlehen,
- b. in den Sekundarbereichen 40 % der zuwendungsfähigen Kosten als Zuweisung zzgl. 10 % als zinsloses Darlehen.

**Der Zuweisungsanteil wird auf ein möglicherweise vorhandenes Restguthaben nach Abs. 2 angerechnet.**

~~(3)~~ (4) Übergangsweise noch zu gewährende Ansprüche aus gekündigten Finanzierungsvereinbarungen mit einzelnen gemeindlichen Schulträgern bleiben unberührt, beschränken sich jedoch auf das nach der jeweiligen Vereinbarung und dem Gesetz zu leistende Mindestmaß. Ein Wechsel in das in Abschnitt B Abs. 2 genannte Pauschalssystem ist für den jeweiligen Schulträger jederzeit, jedoch erst nach endgültiger Aufgabe der Vereinbarung möglich.

---

<sup>1</sup> zzt. 55 %

<sup>2</sup> Gem. Beschluss des Kreistags vom 18.12.2013 erhalten die 13 gemeindlichen Schulträger als jährliche Pauschale jeweils einen einheitlichen Sockelbetrag von 75.000 € zzgl. 575 € je Schülerin und Schüler im Haupt- und Real- bzw. 750 € im Gymnasialbereich.

~~(4)~~ (5) Schulen in freier Trägerschaft können aus Mitteln der Kreisschulbaukasse sowie mit einem laufenden Zuschuss gefördert werden, wenn ohne diese Schulen ein stärkeres kommunales Schulangebot notwendig wäre.<sup>3</sup>

~~(5)~~ (6) Zuwendungen sind zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid förmlich zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erfolgte.

---

<sup>3</sup> Gem. Beschluss des Kreisausschusses vom 25.04.2013 erhält die Schulgenossenschaft Eichenschule in Scheeßel einen laufenden Zuschuss in Höhe von 350.000 € p.a., jährlich angepasst um einen Preissteigerungsindex. Darüber hinaus werden gem. Beschluss des Kreistags vom 18.12.2013 einzelne Förderschulen in freier Trägerschaft im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung gefördert, da ein entsprechendes staatlich-kommunales Schulangebot im Landkreis fehlt.

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

---

### **§ 1 - Kindertagespflege**

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII
  - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der sorgeberechtigten Person nachgewiesen wird,
  - die fachliche Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson,
  - die weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie
  - die Gewährung einer laufenden Geldleistung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson unter den in dieser Satzung spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen.
- (2) Die Beratung der Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe sowie durch Erstattung angemessener Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsangeboten freier Bildungsträger ergänzt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson werden darüber informiert, dass die Personensorgeberechtigten Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen und selbst urteilen, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson.

### **§ 2**

#### **Voraussetzungen für die Förderung**

- (1) Anspruch auf Förderungsleistungen nach dieser Satzung haben Kinder mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Förderung erfolgt auch dann ausschließlich nach den Vorgaben dieser Satzung, wenn ein Kind mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) durch eine Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreut wird. Ein Anspruch auf Anwendung von Satzungsrecht und Verwaltungsvorschriften auswärtiger Träger der Jugendhilfe besteht nicht.
- (2) Gefördert wird die Betreuung in Tagespflege, soweit diese durch geeignete Tagespflegepersonen geleistet wird. Geeignet sind Tagespflegepersonen dann, wenn sie
  1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,
  2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
  3. über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben,
  4. über eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen.Durch unterhaltspflichtige Personen geleistete Tagespflege unterliegt den gleichen Kriterien.
- (3) Durch eine Gewährung von Leistungen für die Betreuung in Tagespflege werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr können ergänzend zu den Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten und Schulen in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Ein Kind, das das 1.. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
  1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  2. die Erziehungsberechtigten

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschul-  
ausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches (SGB II) erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

### **§ 3**

#### **Umfang der Betreuung, Höhe der laufenden Geldleistung**

- (1) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Betreuungsumfang soll 40 Stunden pro Woche zuzüglich Fahrtzeiten grundsätzlich nicht überschreiten. Sofern insbesondere für Berufstätige unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Fahrtzeiten eine darüber hinaus gehende Betreuungszeit erforderlich ist, kann im Einzelfall eine Berücksichtigung erfolgen. Erfolgt eine Betreuung in geringerem Umfang als 21 Stunden im Monat, wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII
  1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
  2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,
  3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zur Höhe des jährlichen Betrags der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
  4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.
- (3) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die unter Abs. 2 Nr. 1. und 2. genannten Punkte 3,90 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1,90 € für den Sachaufwand sowie 2,00 € als Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Hierin sind 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Tagespflegeperson enthalten.
- (4) Für Personen ohne in qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise nachgewiesene vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflege erfolgt eine übergangsweise Förderung, soweit sie zum 01.01.2014 im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis sind, maximal für die Dauer dieser Erlaubnis. Der Fördersatz beträgt in diesen Fällen 2,80 € pro Stunde (1,90 € Sachaufwand, 0,90 € zur Anerkennung der Förderleistung).
- (5) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 22.00 bis 05.00 Uhr 2,00 € pro Stunde und Kind gewährt.
- (6) Die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer durch sie bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei Urlaub, Fortbildung oder Krankheit, bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, durchschnittlichen Betreuung erstattet. Eine Übertragung von Ausfalltagen in das Folgejahr ist nicht möglich. Fehlzeiten und kurzzeitige Unterbrechungen der Betreuung, die durch das Tagespflegekind bedingt sind, bleiben hiervon unberücksichtigt. Als kurzzeitig gilt hierbei eine durchgehende Unterbrechung der Betreuung von bis zu drei Wochen.
- (7) Die unter Abs. 2 Nr. 3. und 4. genannten Aufwendungen der Tagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu zwei Monaten durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.
- (8) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt. Die Auszahlung erfolgt regelmäßig zum Ende des Betreuungsmonats.

- (9) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.
- (10) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wirkt darauf hin, dass in allen Samt- und Einheitsgemeinden Vertretungsplätze für Tagespflege zur Verfügung stehen.  
Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeerlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Geldleistung von 1,20 € pro Betreuungsstunde.

#### **§ 4**

##### **Antragstellung und Zahlungsabwicklung**

- (1) Die Förderung beginnt frühestens ab Anfang des Monats, in dem der Antrag auf Förderung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe eingeht. Für zurückliegende Zeiträume ist eine Kostenübernahme nicht möglich.
- (2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson kann erst dann erfolgen, wenn deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.
- (3) Die Höhe der Geldleistung wird entsprechend dem regelmäßig notwendigen Betreuungsumfang festgesetzt und an die Tagespflegeperson in Form einer monatlichen Pauschale ausbezahlt. Der notwendige Betreuungsumfang wird im Einvernehmen zwischen den Eltern, der Tagespflegeperson und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgelegt. Hierbei sind neben der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit auch Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten, sonstige Fehl- und Ausfallzeiten und die Betreuung während Ferienzeiten angemessen mit zu berücksichtigen.
- (4) Die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden sind durch die Tagespflegeperson zu dokumentieren und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf Anforderung mitzuteilen. Sofern eine durch die Tagespflegeperson bedingte Ausfallzeit von über 30 Tagen im Kalenderjahr erreicht wird, hat die Tagespflegeperson dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Mitteilung hierüber zu machen. Sofern eine durch das Tagespflegekind bedingte durchgängige Ausfallzeit von über drei Wochen auftritt, haben sowohl die Tagespflegeperson als auch die Personensorgeberechtigten dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Mitteilung hierüber zu machen.

#### **§ 5**

##### **Kostenbeitragspflicht**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

#### **§ 6**

##### **Kostenbeitragsschuldner**

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das in Kindertagespflege gefördert wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

#### **§ 7**

##### **Höhe des Kostenbeitrages**

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit entsprechend der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für ein in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreutes zweites Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Für ein drittes und jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (3) Soweit weitere Kinder in gleichem Umfang in einer Kindertageseinrichtung betreut werden und für diese Betreuung ein Kostenbeitrag an den Einrichtungsträger geleistet wird, gilt Abs 2 entsprechend.

- (4) Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen gilt die Ermäßigung bzw. der Wegfall des Kostenbeitrags in der Tagespflege jeweils für das Kind mit dem geringeren Betreuungsumfang. Sofern der Betreuungsumfang eines in einer Kindertageseinrichtung betreuten Kindes geringer ist als der Betreuungsumfang in Tagespflege, bemisst sich die Ermäßigung des Kostenbeitrags in der Tagespflege entsprechend dem Betreuungsumfang in der Kindertageseinrichtung.
- (5) Die Beitragsstaffelung geht von einem kindergeldberechtigten Kind im Haushalt aus. Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind im Haushalt wird das maßgebende Jahresnettoeinkommen um 2.000,00 € verringert.

## **§ 8**

### **Einkommensermittlung**

- (1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Werden keine ausreichenden Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Stufe 9 der Anlage.
- (2) Beziehen die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), haben sie für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Einkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG).

Zum anrechenbaren Einkommen zählen ferner

- Geldleistungen gemäß § 3 des Sozialgesetzbuches, Drittes Buch (SGB III),
- Einkünfte nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, soweit diese 300 € pro Monat übersteigen,
- Krankengeld gemäß § 44 und Mutterschaftsgeld gemäß § 24i des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (SGB V),
- Renten gemäß § 33 des Sozialgesetzbuches, Sechstes Buch (SGB VI) sowie
- privatrechtliche Unterhaltszahlungen, soweit diese aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden.

Ein Ausgleich von positiven Einkünften und Verlusten zwischen verschiedenen Einkommen oder Einkommensarten ist nicht zulässig.

Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt.

- (4) Vom Einkommen abzusetzen sind:
  - a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,
  - b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
  - c) nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.
- (5) Im Rahmen der Berechnung des Kostenbeitrags wird das Jahreseinkommen zugrunde gelegt, das die beitragspflichtigen Personen in dem Kalenderjahr erzielt haben, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung vorangeht.

Soweit das zu Beginn der Förderung erzielte durchschnittliche Monatseinkommen wesentlich von dem im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten durchschnittlichen Monatseinkommen abweicht, kann eine Berücksichtigung des voraussichtlich in dem auf den Beginn der Tagespflege folgenden 12-Monats-Zeitraum erzielten Einkommens erfolgen.
- (6) Eine Überprüfung des Einkommens erfolgt regelmäßig nach Ablauf eines Jahres, ausgehend vom Zeitpunkt des Beginns der Förderung. Die Einkommensermittlung erfolgt hierbei entsprechend den Regelungen des Absatzes 5.

Im Falle zwischenzeitlich eintretender wesentlicher Änderungen der Einkommensverhältnisse kann

  - auf Antrag der Beitragspflichtigen oder
  - aus eigener Veranlassung des Jugendhilfeträgers eine Neufestsetzung des Kostenbeitrags erfolgen.

**§ 9**  
**Erlass des Kostenbeitrages**

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

**Anlage**

<b>Stufe</b>	<b>Jahreseinkommen</b>	<b>Kostenbeitrag je Betreuungsstunde</b>
1	bis unter 18.000 €	0,00 €
2	ab 18.000 € bis unter 22.000 €	1,00 €
3	ab 22.000 € bis unter 26.000 €	1,20 €
4	ab 26.000 € bis unter 30.000 €	1,40 €
5	ab 30.000 € bis unter 34.000 €	1,60 €
6	ab 34.000 € bis unter 38.000 €	1,80 €
7	ab 38.000 € bis unter 42.000 €	2,00 €
8	ab 42.000 € bis unter 46.000 €	2,20 €
9	ab 46.000 €	2,40 €